

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, die die DI MATTEO Förderanlagen GmbH & Co. KG (nachfolgend „Lieferant“) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Sie sind integraler Bestandteil der Allgemeinen Lieferbedingungen (Stand: 2019-05), sofern zwischen den Parteien eine Montage vereinbart wurde. Der Montageumfang ist in der technischen Spezifikation festgelegt (nachfolgend „Leistung“). Diese Bedingungen sind auch für Montageüberwachungen anwendbar, soweit diesbezüglich nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

II. Zeichnungen und technische Unterlagen

Jede Partei behält sich alle Rechte an Zeichnungen, Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Partei erkennt diese Rechte an und wird die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch die andere Partei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks zur Erfüllung des Vertrages verwenden.

III. Montagepreis

1. Die Montage wird auf Zeitbasis gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Servicepreise vom Lieferanten abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Alle Preise sind Nettopreise und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen.

IV. Erbringung der Leistungen

1. Die Leistungen sind grundsätzlich an Werktagen während der üblichen Arbeitszeiten zu erbringen.
2. Sollte der Besteller Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten anfordern und stimmt der Lieferant diesem Begehru zu, trägt der Besteller die diesbezüglich entstehenden Kosten.

V. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montagepersonal vom Lieferanten bei der Durchführung der Leistungen auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungserbringung sofort nach Eintreffen des Montagepersonals des Lieferanten beginnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.
3. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Lieferanten von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwerhandehelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

VI. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Leistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Diese Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Lieferant übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
 - b. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - d. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
 - g. Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschmöglichkeiten, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h. Bereitstellung der Materialien, die zur Durchführung von vertraglich vorgesehenen Testläufen notwendig sind.
2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Leistungen unverzüglich nach Anknft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Dokumente des Lieferanten erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Lieferant nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Lieferanten unberührt.
4. Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht befugt, Personal des Lieferanten für Arbeiten heranzuziehen, welche nicht vertraglich vereinbart sind.

VII. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

2. Verzögert sich die Leistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Lieferanten nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Leistung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.
3. Erwächst dem Besteller infolge Verzugs des Lieferanten ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, höchstens aber 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Lieferanten zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Besteller dem Lieferanten – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferanten in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X dieser Bedingungen.

VIII. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist der Lieferant zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt.

IX. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Leistung haftet der Lieferant für Mängel der Leistung in der Weise, dass er während der Gewährleistungsfrist aufgetretene Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Lieferanten anzuzeigen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Beendigung der Leistung. Die Gewährleistungsfrist erlischt spätestens zwei Jahre nach dem vereinbarten Leistungsbeginn.
3. Die Haftung des Lieferanten besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
4. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferant – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Bei berechtigter Beanstandung trägt der Lieferant die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt.
6. Lässt der Lieferant – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Leistungen trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse sind, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten (Wandelung).
7. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder soweit zwingendes Recht entgegensteht.

X. Haftung des Lieferanten, Haftungsausschluss

1. Der Lieferant haftet für Pflichtverletzungen bei Durchführung dieses Vertrages ausschließlich nach den Regelungen dieses Vertrages. Vorstehendes gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Körper und Leben; insoweit gelten zusätzlich die gesetzlichen Ansprüche.
2. Der Lieferant haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten der Ersatzbeschaffung, entgangene Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagene Aufwendungen, Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangene Geschäftschancen oder Verlust von Aufträgen, Finanzierungskosten oder Wiederbeschaffungskosten sowie Folgeschäden oder indirekten Schäden.
3. Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht im Fall von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird.
4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Lieferanten die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XII. Anwendbares Recht, Schiedsgericht

1. Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (vom 11.4.1980 gelangt für diesen Vertrag zur Anwendung).
2. Die Parteien werden bemüht sein, alle evtl. aus diesem Vertrag entstehenden Unstimmigkeiten in freundschaftlichem und gegenseitigem Einvernehmen beizulegen. Sollte eine Einigung in gegenseitigem Einvernehmen nicht möglich sein, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag einschließlich dessen Gültigkeit ergeben, nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Tagungsort des Schiedsgerichtes ist Zürich/Schweiz. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

XIII. Verschiedenes

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Jegliche Art von Übertragung der Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte sowie Änderungen derselben werden für null und nichtig erachtet, es sei denn, dieselben werden von beiden Parteien vereinbart und schriftlich bestätigt.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung, die den beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt, als zwischen den Parteien vereinbart. Sollten diese Bedingungen eine Lücke enthalten, so gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, hätten sie die Lücke von vornherein erkannt.